



## **Satzung des Stadtsportverbandes Hemer e.V.,**

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2014)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Stadtsportverband Hemer e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Hemer. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Iserlohn unter der Reg.-Nr. 1565 eingetragen.

Der Stadtsportverband ist der Zusammenschluss der Sportvereine in der Stadt Hemer. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Märkischer Kreis e.V.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

(1) Zweck des Stadtsportverbandes ist die Beratung und Unterstützung der ihm angeschlossenen Vereine in allen Angelegenheiten des Sports. Er vertritt insbesondere die Interessen der Vereine gegenüber der Stadt Hemer in Fragen der kommunalen Sportförderung, des Baus vereinseigener Sportanlagen und der Nutzung städtischer Sportanlagen. Die Eigenständigkeit der Vereine bleibt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unberührt.

(2) Der Stadtsportverband ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Stadtsportverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

(4) Weitere Tätigkeitsfelder ergeben sich aus dem regelmäßig fortzuschreibenden Leitbildes des SSV Hemer.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Stadtsportverbandes kann jeder Sport treibende Verein mit Sitz in der Stadt Hemer werden, sofern er dem Landessportbund NRW e.V. angehört. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Stadtsportverbandes zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

(3) Ein Ausschluss ist nur bei groben Verstößen gegen die Verbandszwecke und die Satzung möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Vereins. Ein Ausschluss erfolgt automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft im Landessportbund erloschen ist.

(4) Bis zum rechtskräftigen Austritt oder Ausschluss bleibt der Verein dem Stadtsportverband gegenüber für alle seine Verbindlichkeiten haftbar.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Jeder Mitgliedsverein unterliegt der Satzung und verpflichtet sich zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben. Er hat die Arbeit des Stadtsportverbandes zu unterstützen. Bei sportlichen Veranstaltungen des Verbandes stellt jeder Verein bei Bedarf Mitglieder für die Vorbereitung und Durchführung zur Verfügung.

(2) Jeder Verein ist verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Er ist berechtigt, einen oder mehrere Delegierte zu entsenden. Das Delegiertenrecht ist nicht auf einen anderen Verein übertragbar. Delegierte müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

### **§ 5 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand, so wie die SPORTJUGEND



## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre spätestens bis zum 30.04. statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der dem Verband angehörenden Vereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Versammlungsleitung liegt in Händen des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen für den SSV Hemer verabschieden.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- geschäftsführenden Vorstand
- bis zu 8 Beisitzern aus verschiedenen Sportarten

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der:

1. Vorsitzende/en
2. Vorsitzende/en
- Geschäftsführer/in Finanzen
- Geschäftsführer/in Kommunikation
- Koordinator/in für das Sportabzeichen
- Koordinator/in für Frauen-, Männer- und Seniorenangelegenheiten
- 2 Sportjugend-Vorsitzende

(3) Zur Vertretung des Verbandes sind der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand befugt.



(4) Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich, möglichst unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand zu laden, und zwar mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§8 Sportjugend**

(1) Mitglieder der Sportjugend sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die Mitglied in einem der Mitgliedsvereine und/oder -verbände des KSB sind sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

(2) Die Sportjugend im SSV Hemer e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SSV Hemer e.V. selbstständig. Sie entscheidet über die ihr durch den Haushalt des SSV Hemer e.V. zufließenden Mittel.

Die Jugend-Kasse unterliegt als Bestandteil der Kasse des SSV Hemer e.V. der Jahresprüfung durch die Kassenprüfer des SSV.

Organe der Sportjugend sind

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung

(3) Alles weitere regelt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss!

## **§ 9 Wahlen, Abstimmungen**

(1) Bei der erstmaligen Wahl nach dieser Satzung beträgt die Wahlzeit des/der

1. Vorsitzenden, des/der Geschäftsführers/in Kommunikation, des/der Koordinators/in für Frauen-, Männer- und Seniorenangelegenheiten und des/der Koordinators/in für Jugendarbeit 2 Jahre.



Die des/der 2. Vorsitzenden, des/der Geschäftsführers/in Finanzen und des/der Koordinators/in für das Sportabzeichen 4 Jahre. Danach erfolgen die Wahlen in entsprechendem Wechsel mit der Maßgabe, dass die Wahlzeit jeweils 4 Jahre beträgt.

Die Beisitzer, zwei Kassenprüfer sowie ein Vertreter für die Kassenprüfung werden auf jeder Mitgliederversammlung gewählt. Jeder Kassenprüfer kann nur einmal mit demselben Kassenprüfer gewählt werden.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind jeweils die bevollmächtigten Vertreter der einzelnen Mitglieder des Stadtsportverbandes oder deren Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied des Stadtsportverbandes und des Vorstandes hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Stadtsportverbandes mit je einer Stimme.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus oder wird es abberufen, so wird das freigewordene Amt bis zur Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt. Ersatzwahlen gelten stets für den Rest der ordnungsgemäßen Amtszeit.

(6) Alle Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag werden Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt.

## **§ 10 Finanzen, Vermögen, Geschäftsjahr**

(1) Der Stadtsportverband kann bei Bedarf Beiträge erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Jahresbeiträge werden am 1.1. eines jeden Kalenderjahres fällig.



(2) Wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach Zusendung der 2. Mahnung nicht nachkommt, liegt ein zum Ausschluss berechtigter Verstoß vor.

(3) Die Verwaltung öffentlicher Zuschüsse sowie sonstiger Einnahmen, Spenden oder Sponsoringmittel obliegt dem Geschäftsführer Finanzen. Grundsatzentscheidungen über die Verwendung derartiger Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(4) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Stadtsportverbandes haftet ausschließlich das Verbandsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sonstigen Vermögensgegenständen besteht. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Verbandsvermögen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Für jedes Geschäftsjahr ist die Kassenführung durch die zwei gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis zu geben. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Delegierten.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

Die Gewährleistung eines Versicherungsschutzes für Mitglieder der angeschlossenen Vereine ist ausschließlich Sache der Vereine. Der

Stadtsportverband schließt insoweit jede Haftung für Sach- und Personenschäden von Vereinsmitgliedern der Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes aus.



## § 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an die Stadt Hemer die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit in den Sportvereinen der Stadt zu verwenden hat.

## § 15 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Hemer verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 16 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt am 16.04.2014 in Kraft. Sie ist beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.6.1976, geändert in den Mitgliederversammlungen am 11.3.1980, am 2.3.1982, am 12.06.1984, am 16.11.10 und am 16.04.2018.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
Geschäftsführer Finanzen

.....  
2. Vorsitzender

.....  
Geschäftsführerin  
Kommunikation

.....  
Sportjugend-Vorsitzende/r

.....  
Kordinatorin Sportabzeichen

.....  
Sportjugend-Vorsitzende/r

.....  
Kordinatorin Frauen-,Männer-  
und Seniorenangelegenheiten